
**TURN- UND SPORTVEREIN
MEIMSHEIM 1900 E.V.**

**SATZUNG, EHRENORDNUNG,
JUGENDORDNUNG**

Satzung des TSV Meimsheim 1900 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1900 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Meimsheim 1900 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brackenheim-Meimsheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brackenheim (Register Nr. 23) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Ferner setzt sich der Verein für die Pflege der Leibesübungen und für die Kameradschaft der Mitglieder untereinander ein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind allgemein als Ehrenämter zu betrachten.

§ 3 Mitgliedschaft beim WLSB

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt.

Demzufolge unterwirft er sich auch den Ordnungen der angegliederten Mitgliedsverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt auch für Einzelmitglieder des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- b) Außerordentlichen Mitgliedern
(juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf und schriftlich zu erfolgen hat, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages, sofern dieser nicht abgelehnt wird.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird am Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag vorgegebenen Regelungen entsprechend.

3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes – nach Anhörung des Ehrenrates – herbeigeführt werden, wenn das Mitglied
 - a) trotz Mahnung und nochmaliger Zahlungsaufforderung, mit Hinweis auf den möglichen Ausschluss, seine Beitragspflicht nicht erfüllt
 - b) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins vorsätzlich verletzt
 - c) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - d) sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder sonstigen Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in grober Weise verletzt.

Vor einem möglichen Ausschluss nach dem Absatz 3b, 3c und 3d ist dem Betroffenen gegenüber Vorstand und Ehrenrat Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig, wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Für Minderjährige gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 7 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, evtl. Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem a.o. Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu entrichten. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt werden, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages oder Umlagen befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- Diskussions- und Stimmrechts bei Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. A.o. Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie sind jedoch berechtigt, an den einzelnen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den WLSB:

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand
- d) der Ehrenrat.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellv. Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Rahmen der Vereinsnachrichten innerhalb des Mitteilungsblattes der Stadt Brackenheim oder in sonstiger, dem Mitglied zugänglicher Weise, mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters)
 - d) Beschlussfassung und Beratung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge oder Satzungsänderungen
 - e) Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters und des Vereinsjugendvertreters), des Ehrenrates, der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses, der Kassenprüfer und der Beisitzer
 - f) Bestätigung des Vereinsjugendleiters und des Vereinsjugendsprechers sowie der Abteilungsleiter.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf

der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziffern 1 und 2 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellv. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie finden statt:

1. Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Im Bedarfsfalle nach §12, Ziffer 4
3. Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes beim Vorstand schriftlich verlangt wird.

Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu § 10, Ziffer 2.

§ 12 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der Stellv. Vorsitzende
 - c) der Hauptkassier
 - d) der Stellv. Hauptkassier
 - e) der Schriftführer
 - f) der Vereinsjugendleiter
 - g) der Vereinsjugendsprecher.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der Stellv. Vorsitzende
 - c) der Hauptkassier als Stellv. Vorsitzender

Bei gerichtlichen Verfahren wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB gemeinsam vertreten.

Jedes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB ist allein vertretungsbe-rechtigt und geschäftsfähig bis zu einem Betrag von 5000 DM.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversamm-lung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur sat-zungsgemäßen Neuwahl im Amt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Bedarfsfalle ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen.

5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung ei-nem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenver-teilungsplan festgelegt werden.

6. Der Vorstand ist entsprechend den Erfordernissen von dem 1. Vor-sitzenden und bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellver-treter einzuberufen.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seiner Vertreter.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 13 Der Vereinsausschuss

1. Mitglieder des Vereinsausschusses sind automatisch
 - a) die Mitglieder des Vorstands
 - b) die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
 - c) die Mitglieder des Ehrenrates
 - d) der Technische Leiter
 - e) der Pressewart
 - f) die Jugendvertreter
 - g) der Wirtschaftsausschuss.

Weitere Mitglieder können vom Vorstand bestimmt werden.

2. Der Vereinsausschuss beschließt über die vom Vorstand eingebrachten Tagesordnungspunkte. Bezüglich der Einberufung und Beschlussfassung gilt § 12, Ziffer 6 und 7 sinngemäß.

Der Vereinsausschuss ist ehrenamtlich tätig.

§ 14 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören müssen und wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Er hat die Aufgabe, bei erforderlichen Disziplinarverfahren eine Stellungnahme abzugeben, die dem Vorstand als Entscheidungshilfe dient.

Der Ehrenrat ist ehrenamtlich tätig.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Kassier, dem Jugendleiter, dem Jugendvertreter, dem Schriftführer und den Mitarbeitern, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung, werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand darzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses bis zur endgültigen Entscheidung durch den Vorstand, den Vereinsausschuss oder die Mitgliederversammlung.
5. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Aufsicht des Vereinskassiers und einer Prüfung durch die Kassenrevisoren.
Die dort ausgewiesenen und zu verwaltenden Mittel sind Bestandteil des allgemeinen Vereinsvermögens.
Sie unterliegen der Verfügungsberechtigung des Vorstandes.
6. Es kann kein spezielles Abteilungsvermögen gebildet werden. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
7. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
8. Die Abteilungsfunktionäre sind ehrenamtlich tätig.

§ 16 Jugendabteilungen

1. Die Vereinsjugend setzt sich aus den Kindern, Schülern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, solange sie im Jugendbereich spiel- und startberechtigt sind, zusammen.
2. Es gilt die Jugendordnung des Vereins, die vom WLSB genehmigt ist.
3. Alle darüber hinausgehenden Vorgänge unterliegen dieser Satzung.

§ 17 Wahldauer

Alle vorzunehmenden Wahlen gelten für eine Zeitdauer von 2 Jahren. Ausnahmen hiervon müssen begründet und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vereinsausschluss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 19 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann nachfolgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verweis (Verwarnung)
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gem. § 6, Ziffer 3 der Satzung.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zunächst den Vorstand benachrichtigen. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer im Rahmen der Mitgliederversammlung die Entlastung der in Frage kommenden Kassiere für das abgelaufene Berichtsjahr.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung in der Tagesordnung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks, bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Ver-

einsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamts an die Stadt Brackenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. März 1993 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 05. März 1976.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Brackenheim-Meimsheim, den 26. März 1993

gez. 1. Vorsitzender

gez. Stellv. Vorsitzender

gez. Hauptkassier als Stellv. Vorsitzender

Ehrenordnung des TSV Meimsheim 1900 e.V.

1. Ehrung für langjährige Mitgliedschaft.

Ordentliche Mitglieder werden grundsätzlich geehrt für eine

- a) **25-jährige** Mitgliedschaft
- b) **40-jährige** Mitgliedschaft
- c) **50-jährige** Mitgliedschaft

Über Art und Umfang der Ehrung entscheidet der Vorstand.

2. Ernennung zum Ehrenmitglied

Ab dem 50. Lebensjahr kann ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Nach **15-jähriger** Funktion in besonders verantwortungsvoller Position, z. B. Vorsitzender, Stellv. Vorsitzender, Vereinskassier, Vereinsjugendleiter, Abteilungsleiter.
- b) Nach **20-jähriger** Funktion in sonstiger verantwortlicher Position, z. B. Stellv. Vereinskassier, Schriftführer, Stellv. Vereinsjugendleiter, Technischer Leiter, wichtige Funktionen in den Abteilungen, ehrenamtliche Übungsleiter und Betreuer.
- c) Nach **25-jähriger** Funktion im übrigen Vereinsbereich, z. B. Beisitzer im Hauptausschuss, Unfallsachbearbeiter, Platzkassier, Gerätewart, o. Ä.
- d) Bei einem Lebensjahr von **80 Jahren** in Verbindung mit einer mindestens **30-jährigen** Mitgliedschaft.
- e) Durch Erwerb besonderer Verdienste um den Verein, die sowohl finanzieller als auch ideeller Art sein können. Hier entscheidet im Einzelfall der Hauptausschuss.

Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ist das betreffende Mitglied automatisch von der Beitragspflicht befreit.

Alle übrigen satzungsgemäßen Rechte und Pflichten bleiben jedoch in vollem Umfange bestehen.

3. Ehrung verstorbener Mitglieder

Beim Tode eines Vereinsmitgliedes gilt folgende Regelung:

- a) Traueranzeige und Nachruf mit Kranzniederlegung am Grabe durch die Vereinsleitung bei Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Ehrenratsmitglieder, Techn. Leiter (Gesamtverein), Stellv. Vereinsjugendleiter und Abteilungsleiter.
- b) Traueranzeige und Nachruf mit Kranzniederlegung am Grabe nach Ermessen der einzelnen Abteilungen durch die Abteilungsleitung bei Abteilungsfunktionären und aktiven Sportlern, bzw. verdienten Abteilungsmitarbeitern.

Kondolenz-Besuch oder Kondolenz-Karte durch die Vereinsleitung oder eines Beauftragten bei allen übrigen Vereinsmitgliedern.

Jugendordnung des TSV Meimsheim 1900 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend des TSV Meimsheim 1900 e.V. setzt sich aus den Kindern, Schülern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, solange sie im Jugendbereich spiel- und startberechtigt sind, zusammen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit im TSV Meimsheim 1900 e.V. findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei. Sie hat folgende Ziele:

1. Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten unseres sportlichen Angebots.
2. Wahrnehmung kultureller Belange sowie Pflege der Gemeinschaft und jugendgemäßer Geselligkeit.
3. Herstellung und Pflege enger Verbindungen zu den Eltern, Schulen und anderen Jugendorganisationen.
4. Koordination mit den Aktiven- und Erwachsenenbereichen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend beim TSV Meimsheim 1900 e.V. sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) der Jugendvorstand
- d) der Jugendleiter oder die Jugendleiterin.

§ 4 Die Jugendversammlung

Das oberste Organ der Vereinsjugend im TSV Meimsheim ist die Jugendversammlung. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen.

-
1. Die Jugendversammlung setzt sich aus der Vereinsjugend sowie dem Jugendausschuss zusammen. Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr besitzen das Vorschlags- und Stimmrecht. Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung des TSV Meimsheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses (Jugendleiter/in) eine Woche vorher schriftlich im Mitteilungsblatt unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
 2. Auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.
 3. Die Jugendversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 20 Stimmberechtigte anwesend sind.
 4. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Aufgaben

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Bericht des Jugendvorstands
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstands
- d) Wahlen des Jugendvorstands
- e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- f) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 6 Der Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Jugendvorstands
 - b) die Abteilungsjugendleiter/innen
 - c) die Abteilungsjugendsprecher/innen
 - d) bis zu zwei Beisitzer aus jeder Abteilung, die von derselben benannt werden.

-
2. Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach außen und innen.
 3. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes, sein/e Stellvertreter/in Mitglied des Hauptausschusses.

§ 7 Der Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Jugendleiter/in und Stellvertreter/in
 - b) dem/der Vereinsjugendsprecher/in und dessen Stellvertreter/in, die bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - c) dem Jugendkassier.
2. Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind:
 - a) Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
 - b) Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins
 - c) Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen
 - d) Planung und Koordinierung von Veranstaltungen der Vereinsjugend
 - e) Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb der Vereinsjugend.

§ 8 Die Jugendkasse

1. Die Jugendkasse wird vom Jugendkassier geführt.
2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens des TSV Meimsheim. Sie unterliegt der jährlich durchzuführenden Kassenprüfung des Vereins TSV Meimsheim 1900 e.V.
3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr zufließenden Jugendfördermitteln im Rahmen der jugendpflegerischen Maßnahmen.

§ 9 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Hauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit bestätigt werden.

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein TSV Meimsheim

1. Der/die Vereinsjugendleiter/in und sein/e Stellvertreter/in.
2. Die Vereinsjugendsprecher/die Vereinsjugendsprecherin und sein/e Stellvertreter/in.
3. Die Abteilungsjugendleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Hauptausschuss des Vereins. Der/die Vereinsjugendleiter/in und der/die Vereinsjugendsprecher/in oder deren Stellvertreter sind ordentliche Mitglieder des Vereinsvorstandes.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung des TSV Meimsheim 1900 e.V.

§ 12 Beschlussfassung

Die Jugendordnung wurde am 06. Februar 1992 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 27. März 1992 genehmigt und tritt am 01. April 1992 in Kraft.

Brackenheim-Meimsheim, den 27. März 1992